






SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT



Bundes-Vertrag

zwischen den

XXII. Cantonen der Schweiz.

Bundes-Vertrag

zwischen den

XXII. Cantonen der Schweiz.

Im Namen

GOTTES

des Allmächtigen!

§ 1.

"Die XXII. souverainen Cantone der Schweiz, als Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beyder Rhoden, St: Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bund

zur

zur Behauptung ihrer Freyheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte, und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassungen, so wie dieselben von den obersten Behörden jedes Cantons, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundes-Vertrags, werden angenommen worden seyn. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet."

§. II.

"Zu Handhabung dieser Gewährleistung und zu Behauptung der Neutralität der Schweiz wird aus der waffenfähigen Mannschaft eines jeden Cantons, nach dem Verhältniss von 2. Mann auf 100. Seelen Bevölkerung, ein Contingent gebildet. Die Truppen werden von den Cantonen geliefert wie folgt:

I.	Zürich	3858. Mann.
II.	Bern	4584. "
III.	Luzern	1734. "
IV.	Uri	230. "
V.	Schwyz	602. "
VI.	Unterwalden	382. "
VIII.	Zug	250. "
VII.	Glarus	482. "
IX.	Freyburg	1240. "
X.	Solothurn	904. "
XI.	Basel	818. "
XII.	Schaffhausen	406. "
XIII.	Appenzell	972. "
XIV.	St: Gallen	2630. "
XV.	Graubünden	2000. "
XVI.	Aargau	2410. "
XVII.	Thurgau	1070. "
XVIII.	Tessin	1804. "
XIX.	Waadt	2964. "
XX.	Wallis	1280. "
XXI.	Neuenburg	1000. "
XXII.	Genf	600. "
	Total	32,886. Mann.

Diese

„Diese vorläufig angenommene Scala soll von der nächstbevorste-
henden ordentlichen Tagsatzung durchgesehen und nach obigem
Grundsatze berichtiget werden."

§. III.

„Die Geldbeyträge, zu Bestreitung der Kriegskosten und anderer
Ausgaben des Bundes, werden von den Cantonen nachfolgendem
Verhältniss entrichtet:

I.	Zürich	Franken	77,153.
II.	Bern	„	91,695.
III.	Lugern	„	26,016.
IV.	Uri	„	1,184.
V.	Schwyz	„	3012.
VI.	Unterwalden	„	1,907.
VIII.	Zug	„	2,497.
VII.	Glarus	„	4,823.
IX.	Freyburg	„	18,591.
X.	Solothurn	„	18,097.
XI.	Basel	„	20,450.
XII.	Schaffhausen	„	9,327.
XIII.	Appengell	„	9,728.
XIV.	St. Gallen	„	30,451.
XV.	Graubünden	„	12,000.
XVI.	Largau	„	52,212.
XVII.	Thurgau	„	25,052.
XVIII.	Tessin	„	18,039.
XIX.	Waadt	„	59,273.
XX.	Wallis	„	9,600.
XXI.	Neuenburg	„	25,000.
XXII.	Genf	„	15,000
	Total Franken:		540,107.

„Diese Vertheilung der Geldbeyträge soll ebenfalls durch die nächst bevor-
stehende ordentliche Tagsatzung durchgesehen, und mit Rücksicht auf die
Beschwerden einiger Cantone berichtiget werden. Eine ähnliche Revi-
sion

sion soll späterhin, wie für die Mannschafts-Contingenter, von 20 zu 20. Jahren Statt haben."

"Zu Bestreitung der Kriegskosten soll überdies eine gemeineidgenössische Kriegs-Cassa errichtet werden, deren Gehalt bis auf den Betrag eines doppelten Geld-Contingents anwachsen soll."

"Diese Kriegs-Cassa soll ausschliesslich nur zu Militairkosten bey eidgenössischen Auszügen angewendet, und in sich ergebenden Fällen die eine Hälfte der Ausgaben durch Einziehung eines Geld-Contingents nach der Scala bestritten, und die andere Hälfte aus der Kriegs-Cassa bezahlt werden."

"Zu Bildung dieser Kriegs-Cassa soll eine Eingangs-Gebühr auf Waaren gelegt werden, die nicht zu den nothwendigsten Bedürfnissen gehören."

"Diese Gebühren werden die Grenz-Cantone beziehen, und der Tagsatzung alljährlich darüber Rechnung ablegen."

"Der Tagsatzung wird überlassen, sowohl den Tariff dieser Eingangs-Gebühr festzusetzen, als auch die Art der Rechnungs-Führung darüber, und die Massnahmen zur Verwahrung der bezogenen Gelder, zu bestimmen."

§. IV.

"Im Fall äusserer oder innerer Gefahr hat jeder Canton das Recht, die Mitstände zu getreuem Aufsehen aufzufordern. Wenn in einem Canton Unruhen ausbrechen, so mag die Regierung andere Cantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich das Vorort davon benachrichtiget werden; bey fortdaurender Gefahr wird die Tagsatzung, auf Ansuchen der Regierung, die weitern Massregeln treffen."

"Im Fall einer plötzlichen Gefahr von Aussen, mag zwar der bedroh-

te Canton andere Cantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich das Vorort davon in Kentniss gesetzt werden; diesem liegt ob, die Tagsatzung zu versammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenossenschaft zustehen."

"Der oder die gemahnten Cantone haben die Pflicht, dem Mahnenden Hülfe zu leisten."

"Im Fall äusserer Gefahr werden die Kosten von der Eidgenossenschaft getragen; bey innern Unruhen liegen dieselben auf dem mahnenden Canton, es wäre denn Sache, dass die Tagsatzung, wegen besondern Umständen, eine andere Bestimmung treffen würde."

§. V.

"Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Cantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundes-Vertrag gewährleistet sind, werden an das Eidgenössische Recht gewiesen. Der Gang und die Form dieser Rechtshandlung sind folgendermassen festgesetzt."

"Jeder der zwey streitenden Cantone wählt aus den Magistrats-Personen anderer Cantone zwey, oder, wenn die Cantone darüber einig fallen, einen Schiedsrichter."

"Wenn die Streitsache zwischen mehr als zwey Cantonen obwaltet, so wird die bestimmte Zahl von jeder Partey gewählt."

"Diese Schiedsrichter vereint, trachten den Streit in der Stimme und auf dem Pfad der Vermittelung beyzulegen."

"Kann dieses nicht erreicht werden, so wählen die Schiedsrichter einen Obmann aus den Magistrats-Personen eines in der Sache unparteyischen

ischen Cantons, und aus welchem nicht bereits einer der Schiedsrichter gezogen ist."

"Sollten die Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen können und einer der Cantone darüber Beschwerde führen, so wird der Obmann von der Tagsatzung gesetzt, wobey aber die im Streit stehenden Cantone kein Stimmrecht haben; der Obmann und die Schiedsrichter versuchen nochmahls, den Streit durch Vermittelung auszugleichen, oder entscheiden, im Fall allseitiger Uebergabe, durch Compromiss-Spruch; geschiehet aber keines von beyden, so sprechen sie über die Streitsache, nach den Rechten, endlich ab."

"Der Spruch kann nicht weiter gezogen werden, und wird erforderlichen Falls durch Verfügung der Tagsatzung in Vollziehung gesetzt."

"Zu gleicher Zeit mit der Hauptsache, soll auch über die Kosten, bestehend in den Auslagen der Schiedsrichter und des Obmanns, entschieden werden."

"Die nach obigen Bestimmungen gewählten Schiedsrichter und Obmänner werden von ihren Regierungen des Eides für ihren Canton, in der obwaltenden Streitsache, entlassen."

"Bey allen vorfallenden Streitigkeiten sollen die betreffenden Cantone sich jeder gewaltsamen Massregel, oder sogar Bewaffnung, enthalten, den in diesem Artikel festgesetzten Rechtspfad genau befolgen, und dem Spruch in allen Theilen Statt thun."

§ VI.

"Es sollen unter den einzelnen Cantonen keine, dem allgemeinen

Bund

Bund oder den Rechten anderer Cantone nachtheilige, Verbindungen geschlossen werden."

§. VII.

"Die Eidgenossenschaft huldiget dem Grundsatz, dass sowie es, nach Anerkennung der XXII. Cantone, keine Unterthanen-Lande mehr in der Schweiz giebt, so könne auch der Genuss der politischen Rechte nie das ausschliessliche Privilegium einer Classe der Cantons-Bürger seyn."

§. VIII.

"Die Tagsatzung besorgt, nach den Vorschriften des Bundes-Vertrags, die ihr von den souverainen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes. Sie bestehet aus den Gesandten der XXII. Cantone, welche nach ihren Instructionen stimmen. Jeder Canton hat eine Stimme, welche von einem Gesandten eröffnet wird. Sie versammelt sich in der Hauptstadt des jeweiligen Vororts, ordentlicher Weise alle Jahre am ersten Montag im Heumonat; ausserordentlicher Weise, wenn das Vorort dieselbe ausschreibt, oder auf das Begehren von fünf Cantonen."

"Der im Amt stehende Burgermeister oder Schultheiss des Vororts führt den Vorsitz."

"Die Tagsatzung erklärt Krieg und schliesst Frieden, sie allein errichtet Bündnisse mit auswärtigen Staaten, doch sind für diese wichtigen Verhandlungen Drey Viertheile der Cantons-Stimmen erforderlich. In allen übrigen Verfügungen, die durch den gegenwärtigen Bund der Tagsatzung übertragen sind, entscheidet die absolute Mehrheit."

"Handelsverträge mit auswärtigen Staaten werden von der Tagsatzung geschlossen."

"Militair-Capitulationen und Verträge über ökonomische und Polizey-

Gegen

Gegenstände mögen von einzelnen Cantonen mit auswärtigen Staaten geschlossen werden. Sie sollen aber weder dem Bundes-Verein, noch bestehenden Bündnissen, noch verfassungsmässigen Rechten anderer Cantone zuwider seyn, und zu diesem Ende zur Kenntniss der Tagsatzung gebracht werden."

"Eidgenössische Gesandten, wenn deren Abordnung nothwendig erachtet wird, werden von der Tagsatzung ernannt und abberufen."

"Die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Massregeln für die äussere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft. Sie bestimmt die Organisation der Contingents-Truppen, verfügt über derselben Aufstellung und Gebrauch, ernennt den General, den Generalstab und die Eidgenössischen Obersten. Sie ordnet, im Einverständniss mit den Cantons-Regierungen, die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung des Militair-Contingents an."

§. IX.

"Bey ausserordentlichen Umständen, und wenn sie nicht fortdauernd versammelt bleiben kann, hat die Tagsatzung die Befugniss dem Vorort besondere Vollmachten zu ertheilen. Sie kann auch derjenigen Behörde des Vororts, welche mit der Eidgenössischen Geschäftsführung beauftragt ist, zu Besorgung wichtiger Bundesangelegenheiten, Eidgenössische Repräsentanten bevordnen; in beyden Fällen sind Zwey Drittheile der Stimmen erforderlich."

"Die Eidgenössischen Repräsentanten werden von den Cantonen gewählt, welche hiefür unter sich in folgenden sechs Classen wechseln."

"Den ersten Eidgenössischen Repräsentant geben abwechselnd die

Zwey

zwey Directorial-Orte, die nicht im Amt stehen.

"Den 2.ten Uri, Schwyz, Unterwalden.

"Den 3ten Glarus, Zug, Appenzell, Schafthausen.

"Den 4ten Freyburg, Basel, Solothurn, Wallis.

"Den 5ten Graubünden, St: Gallen, Argau, Neuenburg.

"Den 6ten Waadt, Thurgau, Tessin, Genf.

" Die Tagsatzung ertheilt den Eidgenössischen Repräsentanten die erforderlichen Instructionen, und bestimmt die Dauer ihrer Verrichtungen. In jedem Fall hören letztere mit dem Wiederzusammentritt der Tagsatzung auf. Die Eidgenössischen Repräsentanten werden aus der Bundes-Cassa entschädiget."

§. X.

"Die Leitung der Bundesangelegenheiten, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, wird einem Vorort, mit den bis zum Jahr 1798. ausgeübten Befugnissen, übertragen."

"Das Vorort wechselt unter den Cantonen Zürich, Bern und Luzern, je zu zwey Jahren um, welche Kehrordnung mit dem 1sten Januar 1815 ihren Anfang genommen hat."

"Dem Vorort ist eine Eidgenössische Cangley beygeordnet; dieselbe besteht aus einem Cangler und einem Staatsschreiber, die von der Tagsatzung gewählt werden."

§. XI.

"Für Lebensmittel, Landeserzeugnisse und Kaufmannswaaren ist der freye Kauf, und für diese Gegenstände, so wie auch für das Vieh, die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Canton zum andern

ge-

gesichert, mit Vorbehalt der erforderlichen Polizey-Verfügungen gegen Wucher und schädlichen Vorkauf."

"Diese Polizey-Verfügungen sollen für die eigenen Cantonsbürger und die Einwohner anderer Cantone gleich bestimmt werden."

"Die dermahlen bestehenden, von der Tagsatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder verbleiben in ihrem Bestand. Es können aber ohne Genehmigung der Tagsatzung weder neüe errichtet, noch die bestehenden erhöht, noch ihr Bezug, wenn er auf bestimmte Jahre beschränkt war, verlängert werden."

"Die Abzugsrechte von Canton zu Canton sind abgeschafft."

§. XII.

"Der Fortbestand der Klöster und Capitel, und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Cantons-Regierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist gleich andem Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen."

§. XIII.

"Die helvetische Nationalschuld, deren Betrag den 1ten November 1804 auf drey Millionen, einmahl hundert achtzehn tausend, dreyhundert sechs und dreyßig Franken festgesetzt worden, bleibt anerkannt."

§. XIV.

"Alle Eidgenössischen Concordate und Verkommnisse seit dem Jahr 1803, die den Grundsätzen des gegenwärtigen Bundes nicht entgegen sind, verbleiben in ihrem bisherigen Bestand; die Sammlung der in dem gleichen Zeitraum erlassenen Tagsatzungs-Beschlüsse, soll der Tagsatzung des Jahres 1816. zur Revision vorgelegt werden, und diese

wird

wird entscheiden, welche von denselben ferner verbindlich seyn sollen."

§ XV.

"Sowohl gegenwärtiger Bundes-Vertrag, als auch die Cantonal-Verfassungen sollen in das Eidgenössische Archiv niedergelegt werden."

Die XXII. Cantone constituiren sich als Schweizerische Eidgenossenschaft; Sie erklären, dass Sie frey und ungezwungen in diesen Bund treten, denselben im Glück wie im Unglück als Brüder und Eidgenossen getreulich halten, insonders aber dass Sie von nun an alle daraus entstehenden Pflichten und Verbindlichkeiten gegenseitig erfüllen wollen; und damit eine für das Wohl des gesammten Vaterlandes so wichtige Handlung, nach der Sitte der Väter, eine heilige Gewährschaft erhalte,

so

so ist diese Bundes-Urkunde nicht allein durch die bevollmächtigten Gesandten eines jeden Standes unterzeichnet und mit dem neuen Bundes-Insiegel versehen sondern noch durch einen theuren Eid zu GOTT dem Allmächtigen feyerlich bekräftiget worden.

Also geschehen, unterschrieben und besiegelt durch die nachgenannten Herren Gesandten und Legations-Räthe der Eidgenössischen Stände, in Zürich den siebenten Augstmonat im Jahr nach Christi Geburt ein Tau|send acht Hundert und funfzehn. |: 7.ten August 1815.|

Im Namen des Cantons Zürich



David v. Wyss Bürgermeister



Hans Steiner, Staatsrath.



Hs. Jacob Escher d. B. Mandatsh.

Im Namen der Stadt und Republik Bern



Nikolaus Friedrich von Mülinen Schultheiss.



F. L. von Wurstemberger



Rudolf Fischer.

Im

Im Namen der Stadt und Republik Luzern





Im Namen des Cantons Uri





Im Namen des Cantons Schwyz





Im Namen des Cantons Unterwalden ob dem Wald

[als anerkannten Eidgenössischen Stands:]



Im Namen des Cantons Glarus





Im

Im Namen des Cantons Zug

Josephs Leuthold Landschreiber

G. J. Sidler Statthalter





Im Namen der Stadt und Republik Freyburg

Jobie de gottrau Membre du grand Conseil



Augustin Gasser
Stadtschreiber



Im Namen der Stadt und Republik Solothurn

Johann Ant. Bluntschi Rathsherr

J. v. Glutz Ritter Blotzheim
Regierungsrath und Statthalter





Im Namen des Cantons Basel



Joh. Jacob Stähelin d. J.
Obergrammatikus des
Cantons und Landschreiber



Johann Jacob Miville
Stadtschreiber

Im Namen des Cantons Schaffhausen



J. Meister Obergrammatikus

J. Ulrich v. Waldkirch
d. Z. Landvogt



Im

Im Namen des Cantons Appengell der äüsseren und Inneren Rhoden





Im Namen des Cantons St: Gallen





Im Namen des Cantons Graubünden



Im Namen des Cantons Aargau





Im Namen des Cantons Thurgau





Im

Im Namen des Cantons Tessin



Andrea Caglioni
Consigl.r di Stato.

Maggi G.V. Landamano.



Im Namen des Cantons Waadt



Jules Muret Conseiller d'Etat.



François Clavel Conseiller d'Etat.

Im Namen der Republik und des Cantons Wallis



Caspar Eugen Stockalper ancien Landshauptmann von Wallis



Michel Dufour grand juge

Im Namen des Cantons Neuenburg



de Rougemont Président
Général
Président du Conseil d'Etat.



le Cte. Louis de Pourtalès
Conseiller d'Etat.



Fr. Aug. de Montmollin Conseiller d'Etat.

Im Namen der Republik und des Cantons Genf



Joseph Des Arts Syndic
Député du Canton de Genève



Jean Pierre Schmidtmeyer Conseiller d'Etat
et Député du Canton de Genève

Hier folgt der den Gesandtschaften der Eidgenössischen Stände, zur Beschwörung des Bundes, am 7ten August 1815, vorgelegte Eid:

„Für die Gesandten der XXII. souverainen Stände der Eidgenossenschaft, „im Namen und als Bevollmächtigte der Bürgermeister, Schultheissen, „Landammänner, Häupter, Landes-Hauptmann, Staatsräthe Syndics, klei„nen und grossen Räthen und ganzen Gemeinden der hohen Stände Zürich, „Bern, Luzern, Uri, Schwytz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solo„thurn, Basel, Schafthausen, Appenzell der äussern und innern Rhoden, St. „Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuen„burg und Genf, — schwören:

„Den Bund der Eidgenossen, laut Inhalt der so eben verlesenen Urkunde vom „7ten August 1815. wahr und stets zu halten, und dafür Leib und Leben, Gut und „Blut hinzugeben; die Wohlfahrt und den Nutzen des gesammten Vaterlandes, „und jedes einzelnen Standes, nach besten Kräften zu fördern und deren Scha„den abzuwenden; im Glück und Unglück als Brüder und Eidgenossen mit ein„ander zu leben, und alles zu leisten, was Pflicht und Ehre von treuen Bun„desgenossen fordert."

Worauf die Gesandtschaften mit lauter und vernehmbarer Stime die Worte nachgesprochen haben „Was der so eben vorgelesene Eid enthält, das wird mein hoher Stand, der mich hieher gesandt, „halten und vollziehen, getreulich und ohne Gefährde. Das betheure ich bey GOTT „dem Allmächtigen, so wahr mir seine Gnade helfen möge und alle Heiligen."

Daß dieses also geschehen sey, bezeugen die Beamten der Eidgenössischen Kanzley mit ihren Siegeln und Unterschriften, den 7ten August 1815.

M. Mouchet
Kanzler der Eidgenoss.

Obrist Feiblicshofschreiber Hauser
Protokollschreiber

Heinrich Hottinger Eidgen. Staabshptm.
Kanzley Substitutat bey der ausserordentl. Tagsatzung.

Verbal-Prozess
vom 30ten August 1815.

Nachdem Landammann, Landrath und gemeine Landleute von Unterwalden nid dem Wald, durch einen einmüthigen Beschluss vom 24ten August 1815, dem neuen Bundes-Vertrag unter den XXII. Ständen der Schweitz beygetreten sind, und die Hochgeachteten Herren Landammann Ludwig Kaiser und Landammann Stanislaus Fehrmann zu ihren Deputirten auf die Eidgenössische Tagsatzung ernannt haben, welche auch wirklich in Zürich erschienen sind, um die Aufnahme ihres Standes in den Bund, und für Sie, als Gesandte Nidwaldens, den Zutritt in die Tagsatzung zu begehren, — so hat die Eidgenössische Tagsatzung solches einmüthig genehmiget, und Nidwalden als Stand der Eidgenossenschaft und als Theil des Cantons Unterwalden wieder auf- und angenommen, mit den nämlichen Vortheilen und Verpflichtungen und unter den gleichen Verhältnissen, welche durch den Bundes-Vertrag für alle Eidgenössischen Stände festgesetzt sind.

In Folge dessen haben die obbenannten Gesandten des Cantons Unterwalden nid dem Wald gegenwärtiges Original-Instrument des neuen Bundes-Vertrags eigenhändig unterzeichnet, mit ih-

ren

ren Familien Wappen besiegelt, und auf die gleiche Art beschworen, wie es alle Eidgenössischen Gesandtschaften am 7ten August gethan haben.

Also geschehen in Zürich, den dreyssigsten des Monats August, im Jahr nach Christi Geburt Eintausend Achthundert und Fünfzehn.

|: 30. August 1815. :|

Ludwig Keiser
Landamman

David v. Wyss
Landam.

WIR der Burgermeister des Cantons Zürich, Präsident der Eidgenössischen Tagsatzung, und Wir der Kanzler und der Staats Schreiber der Eidgenossenschaft, im Namen und aus Auftrag der Eidgenössischen Tagsatzung, beurkunden durch unsere Unterschriften und Siegel diese Verhandlung, wodurch Unterwalden nid dem Wald als Stand der Eidgenossenschaft und als Theil des Cantons Unterwalden in den Bund aufgenommen worden ist. Datum ut Supra.

Der Burgermeister des Cantons Zürich
Präsident der Eidgenössischen Tagsatzung

David v. Wyss Bm

Der Kanzler und der Staatsschreiber der Eidgenossenschaft

Mousson

Hausen

